

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Data Science
zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.), eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) und eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)
an der Universität Regensburg

Vom 12. September 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsfächer
- § 3 Promotionsorgane, Zuständigkeiten und Aufgaben
- § 4 Betreuende, Prüfende
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion
- § 6 Promotionseignungsprüfung
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Betreuung
- § 9 Wissenschaftliche Aussprache
- § 10 Dissertation
- § 11 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtnote der Promotion
- § 14 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 15 Einsichtnahme
- § 16 Bi-nationales Promotionsverfahren (Cotutelle)
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Muster der Betreuungsvereinbarung

Anlage 2 Autorenanteile für die Vergabe des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaft

Präambel

Mit dieser Fakultätspromotionsordnung schafft die Fakultät für Informatik und Data Science die Promotionsmöglichkeit für die von ihr vergebenen Doktorgrade. Der spätere Anschluss an gemeinsame und fakultätsübergreifende Promotionsordnungen für einzelne Doktorgrade, die im Zuge der Überarbeitung bisheriger Promotionsordnungen nach Verabschiedung der Rahmenpromotionsordnung (RPromO) entstehen, ist ausdrücklich beabsichtigt.

§ 1

Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades

[Zu §§ 1, 2, 3 und 37 RPromO]

- (1) ¹Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Informatik und Data Science durchgeführten Promotionsverfahren. ²Sie ergänzt die Rahmenpromotionsordnung für die Universität Regensburg (RPromO) vom 16. Januar 2023. ³Die RPromO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Doktorprüfung verleiht die Universität Regensburg an der Fakultät für Informatik und Data Science den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.), den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).
- (3) Die Universität Regensburg verleiht an der Fakultät für Informatik und Data Science den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder einer Doktorin der Naturwissenschaften, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Dissertation hinreichend viele innovative wissenschaftliche Beiträge enthält, die auf dem Gebiet der mathematischen, algorithmischen oder statistischen Methodenentwicklung liegen müssen oder unmittelbar in einer der Naturwissenschaften, und der Promovend oder die Promovendin über hinreichende mathematische, algorithmische und statistische Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (4) Die Universität Regensburg verleiht an der Fakultät für Informatik und Data Science den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Dissertation eine substantielle technische Forschungsleistung beinhaltet oder eine ingenieurwissenschaftliche Entwicklung liefert oder wenn die angewendete Forschungsmethode ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat.
- (5) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science kann die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.), eines Doktors oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.), eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) oder eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) im entsprechenden Fach als besondere Auszeichnung an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen in an der Fakultät für Informatik und Data Science vertretenen Fächern ausgezeichnet haben.

§ 2 Promotionsfächer

- (1) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften kann in folgenden Fächern abgelegt werden:
 - Informatik
 - Data Science
 - Computational Science
- (2) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin kann in folgenden Fächern abgelegt werden:
 - Informatik
 - Data Science
- (3) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie kann in folgenden Fächern abgelegt werden:
 - Medieninformatik
 - Informationswissenschaft
- (4) Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft kann in folgenden Fächern abgelegt werden:
 - Wirtschaftsinformatik
 - Informatik mit wirtschaftswissenschaftlichem Themenschwerpunkt
 - Data Science mit wirtschaftswissenschaftlichem Themenschwerpunkt
- (5) ¹Ein in den Absätzen 1 bis 4 nicht genanntes Fach kann zugelassen werden, wenn es planmäßig durch einen Professor oder eine Professorin der Fakultät für Informatik und Data Science an der Universität Regensburg vertreten ist. ²Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Promotionsorgane, Zuständigkeiten und Aufgaben

[Zu §§ 4, 11, 15 RPromO]

- (1) Der Fakultätsrat setzt für die Entscheidung über die Vergabe des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften einen eigenen Promotionsausschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RPromO bestehend aus allen promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät ein, die selbst den Grad eines Dr. rer. nat. oder einen vergleichbaren Grad des Auslandes tragen und deren aktueller Forschungsschwerpunkt entweder im Bereich der mathematischen, algorithmischen oder statistischen Methodenentwicklung oder unmittelbar in einer Naturwissenschaft liegt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat setzt für die Entscheidung über die Vergabe des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften einen eigenen Promotionsausschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RPromO bestehend aus den promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät ein. ²Diese müssen im Rahmen ihrer eigenen Qualifizierung einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt vorweisen können (auf dem Gebiet der Informatik oder in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach promoviert haben oder den Grad eines Dr.-Ing. oder einen vergleichbaren Grad des Auslandes tragen). ³Weiterhin müssen die Mitglieder des Promotionsausschusses einen aktuellen Forschungsschwerpunkt im Bereich der Ingenieurwissenschaften haben (ingenieurwissenschaftlichen Methoden verwenden oder Forschungsfragestellungen der Ingenieurwissenschaften bearbeiten).

- (3) Der Fakultätsrat setzt für die Entscheidung über die Vergabe des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie einen eigenen Promotionsausschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RPromO bestehend aus den promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät ein, die die Fächer Informationswissenschaft und Medieninformatik vertreten.
- (4) ¹Der Fakultätsrat setzt für die Entscheidung über die Vergabe des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft einen eigenen Promotionsausschuss gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 RPromO ein. ²Er setzt sich aus allen promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zusammen, sofern sie an der Universität Regensburg beschäftigt sind und die unter § 2 Abs. 4 genannten Fächer vertreten.
- (5) ¹Jeder Promotionsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Semester; eine Wiederbestellung ist möglich. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachbestellung. ⁴Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Nachbestellung und endet mit dem Ablauf der Amtszeit der anderen Mitglieder.
- (6) ¹Der zuständige Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine eigene Prüfungskommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. Einem oder einer promotionsberechtigten Vorsitzenden, der oder die nicht zugleich Gutachter oder Gutachterin sein darf,
 2. den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen,
 3. für die Promotion zum Dr. rer. nat. einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der oder die einer anderen Fächergruppe als die Gutachter oder Gutachterinnen angehören muss.
- ²Darüber hinaus können weitere Mitglieder in die Prüfungskommission aufgenommen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann auf der Grundlage der RPromO Richtlinien beschließen, die nähere Anforderungen an das Exposé, zusätzliche Anforderungen zur Anzahl eingereicherter Schriften, zur Behandlung von Koautorenschaften bei kumulativen Dissertationen und Empfehlungen zur Erstellung von Gutachten umfassen. ²Die Richtlinien werden durch Aushang bekannt gemacht. ³Der Aushang kann auch durch Veröffentlichung im Internet geschehen.

§ 4

Betreuende, Prüfende

[Zu § 5 RPromO]

- (1) ¹Zu Betreuenden und Prüfenden können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Informatik und Data Science bestellt werden, die das Fach vertreten, in das die Dissertation fällt. ²Es können ferner alle aus dem Promotionsfach stammenden entpflichteten Professoren und Professorinnen sowie Professoren und Professorinnen im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der Fakultät für Informatik und Data Science waren, zu Betreuenden und Prüfenden bestellt werden.
- (2) ¹Betreuende und Prüfende in einem Promotionsverfahren, das zur Vergabe des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften führt, sollen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einen fachlich äquivalenten Doktorgrad besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

- (3) ¹Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können auch besonders qualifizierte, nicht habilitierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Betreuung übernehmen, die eine eigenständige Forschungsgruppe leiten oder die aufgrund ihres laufenden Habilitationsverfahrens entsprechende Erfahrungen nachweisen können. ²Darunter fallen insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die durch das Emmy Noether-Programm, das Sofja Kovalevskaja-Programm, das Heisenberg-Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden.
- (4) ¹Die Mitbetreuung durch einen weiteren Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin ist möglich; dieser oder diese kann auch einer anderen Fakultät oder Universität angehören. ²Art und Umfang der Mitbetreuung werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.
- (5) Bei einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) muss der betreuende Professor oder die betreuende Professorin an der HAW seinen oder ihren Dokortitel im Promotionsfach des Bewerbers oder der Bewerberin oder einem dem Promotionsfach eng verwandten Fach erworben haben.
- (6) Die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung von Promotionsvorhaben mit ausländischen Universitäten im Rahmen besonderer Vereinbarungen nach § 16 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion

[Zu § 9 RPromO]

- (1) Für den Erwerb des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften bestehen neben den in § 9 RPromO genannten folgende Zugangsvoraussetzungen:
 1. ¹Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses im für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fach oder eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums im für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Vollzeitstudium, 240 LP), jeweils mit mindestens der Note „gut“ (bis einschließlich 2,50). ²Zusätzlich muss für den Nachweis des überdurchschnittlichen Erfolgs die Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ (2,50) bewertet worden sein.
 2. Erbringt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Voraussetzungen des überdurchschnittlichen Erfolges im Studienabschluss und/oder der Abschlussarbeit nicht, so kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin die Zugangsvoraussetzung dennoch als erfüllt ansehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweisen (Buchst b und c) und der Promotionsausschuss befürwortet unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand oder Doktorandin.
 - b) ¹Bei einem Promotionsverfahren im Fach Informatik muss die erfolgreiche Teilnahme an Informatiklehrveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS aus dem Diplomhaupt- oder Masterstudium der Informatik erfolgen. ²Die entsprechenden Nachweise müssen nach der Studienabschlussprüfung erbracht werden und jeweils mit der Note „gut“ (2,50) oder besser bewertet sein. ³Die Leistungsnachweise können auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.
 - c) Bei einem Promotionsverfahren im Fach Data Science muss die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS aus dem Masterstudium oder einem

vergleichbaren Studium einschlägiger mathematischer oder naturwissenschaftlicher Studiengänge nachgewiesen werden.

3. ¹Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses in einem anderen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslands oder eines Masterabschlusses an einer HAW, in welchem mindestens die Gesamtnote „gut“ (bis einschließlich 2,50) erzielt worden ist und der Promotionsausschuss unter Beachtung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG feststellt, dass ein vergleichbarer Studienabschluss vorliegt. ²Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend. ³Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.
 4. ¹Nachweis eines Diplomabschlusses an einer HAW in einem Fach, welches in einem engen fachlichen Bezug zum Promotionsfach steht, mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis einschließlich 1,50) und wenn die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch Prüfungen im Umfang eines zusätzlichen fachlich einschlägigen zweisemestrigen Masterstudiums an der Universität Regensburg nachgewiesen wurde, wobei im Durchschnitt aller dieser Prüfungen mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden sein muss. ²Die Modalitäten dieser Prüfungen legt ein Prüfungsgremium, bestehend aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, fest.
- (2) Für den Erwerb des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften bestehen neben den in § 9 RPromO genannten folgende Zugangsvoraussetzungen:
1. ¹Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses im für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fach oder eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums im für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Vollzeitstudium, 240 LP), jeweils mit mindestens der Note „gut“ (bis einschließlich 2,50). ²Zusätzlich muss für den Nachweis des überdurchschnittlichen Erfolgs die Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ (2,50) bewertet worden sein.
 2. Erbringt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Voraussetzungen des überdurchschnittlichen Erfolges im Studienabschluss und/oder der Abschlussarbeit nicht, so kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin die Zugangsvoraussetzung dennoch als erfüllt ansehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweisen (Buchst b und c) und der Promotionsausschuss befürwortet unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand oder Doktorandin.
 - b) ¹Bei einem Promotionsverfahren im Fach Informatik muss die erfolgreiche Teilnahme an Informatiklehreveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS aus dem Diplomhaupt- oder Masterstudium der Informatik erfolgen. ²Die entsprechenden Nachweise müssen nach der Studienabschlussprüfung erbracht werden und jeweils mit der Note „gut“ (2,50) oder besser bewertet sein. ³Die Leistungsnachweise können auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.
 - c) Bei einem Promotionsverfahren im Fach Data Science muss die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS aus dem Masterstudium erfolgen.
 - d) ¹Die entsprechenden Nachweise müssen nach der Studienabschlussprüfung erbracht werden und jeweils mit der Note „gut“ (2,50) oder besser bewertet sein. ²Die Leistungsnachweise können auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.
 3. ¹Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses in einem anderen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslands oder eines Masterabschlusses an einer

HAW, in welchem mindestens die Gesamtnote „gut“ (bis einschließlich 2,50) erzielt worden ist und der Promotionsausschuss unter Beachtung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG feststellt, dass ein vergleichbarer Studienabschluss vorliegt. ²Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend. ³Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

4. ¹Nachweis eines Diplomabschlusses an einer HAW in einem Fach, welches in einem engen fachlichen Bezug zum Promotionsfach steht, mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis einschließlich 1,50) und wenn die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch Prüfungen im Umfang eines zusätzlichen fachlich einschlägigen zweisemestrigen Masterstudiums an der Universität Regensburg nachgewiesen wurde, wobei im Durchschnitt aller dieser Prüfungen mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden sein muss. ²Die Modalitäten dieser Prüfungen legt ein Prüfungsgremium, bestehend aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, fest.

(3) Für den Erwerb des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie bestehen neben den in § 9 RPromO genannten folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Masterabschlusses im Promotionsfach oder eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Promotionsfach mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Vollzeitstudium, 240 LP), jeweils mit mindestens der Note „gut“ (bis einschließlich 2,50).
2. ¹Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin und im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss kann ein Abschluss gemäß Nr. 1 in einem anderen Fach anerkannt werden. ²In diesem Fall kann der Bewerber oder die Bewerberin als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden, wenn er oder sie die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweist und die Fachvertreter und Fachvertreterinnen unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand oder Doktorandin befürworten.
3. ¹Abweichend von Nr. 1 und 2 kann als Doktorand oder Doktorandin vorläufig angenommen werden, wer ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Diplomstudium in einem einschlägigen HAW-Studiengang nachweist und als Promotionsfach ein Fach wählt, dessen Inhalte wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung an der HAW gewesen sind. ²Die Annahme erfolgt zunächst vorläufig für ein Jahr unter der Auflage, dass der Bewerber oder die Bewerberin dem Promotionsausschuss innerhalb dieser Frist einen Leistungsnachweis über ein Hauptseminar oder eine äquivalente forschungsnahe Lehrveranstaltung im Promotionsfach sowie eine begründete Befürwortung des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin vorlegt. ³Sie endet automatisch, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die in Satz 2 genannte Auflage nicht erfüllt.
4. ¹Nachweis eines Diplomabschlusses an einer HAW in einem Fach, welches in einem engen fachlichen Bezug zum Promotionsfach steht, mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis einschließlich 1,50) und wenn die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch Prüfungen im Umfang eines zusätzlichen fachlich einschlägigen zweisemestrigen Masterstudiums an der Universität Regensburg nachgewiesen wurde, wobei im Durchschnitt aller dieser Prüfungen mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden sein muss. ²Die Modalitäten dieser Prüfungen legt ein Prüfungsgremium, bestehend aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, fest.

(4) Für den Erwerb des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft bestehen neben den in § 9 RPromO genannten folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses in einem für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fach oder eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums im für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fach mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (bis einschließlich 2,50), zudem müssen im gesamten Studienverlauf Leistungen im Umfang von mindestens 300 LP erbracht worden sein, oder
2. Nachweis eines Diplom- oder Masterabschlusses in einem anderen Fach oder eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums in einem anderen Fach mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (bis einschließlich 2,50); zudem müssen im gesamten Studienverlauf Leistungen im Umfang von mindestens 300 LP erbracht worden sein und es ist nachzuweisen, dass die Promotionsvoraussetzungen der Fakultät erfüllt sind, an der die Abschlussprüfung abgelegt wurde, sofern sie vom Promotionsausschuss unter Beachtung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG als gleichwertig zu einem Abschluss nach Nr. 1 anerkannt wurde;
3. Nachweis eines Abschlusses nach Nr. 1 und 2 mit der Gesamtnote „befriedigend“ (Notendurchschnitt von über 2,50 bis einschließlich 3,50) und Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Eignung durch den Promotionsausschuss; die besondere wissenschaftliche Eignung zeigt sich insbesondere durch entsprechende akademische Leistungen, wie z. B. herausragende Abschlussarbeiten, Veröffentlichungen etc.
4. ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren fachliche Qualifikation nach Nr. 1 bis 3 nicht zweifelsfrei festgestellt worden ist, können vom Promotionsausschuss unter Auflagen angenommen werden. ²Der Promotionsausschuss kann hierfür die Erbringung näher zu bestimmender Studien- und Prüfungsleistungen, wie das Absolvieren von Modulen und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informatik und Data Science oder aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, innerhalb eines Jahres festlegen.

§ 6

Promotionseignungsprüfung

[Zu § 10 RPromO]

- (1) In folgenden Fällen lässt der Promotionsausschuss für den Erwerb des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften den Bewerber oder die Bewerberin zu einer Promotionseignungsprüfung zu:
 - nicht erreichte Notengrenzen;
 - ein für das Promotionsvorhaben nicht einschlägiges Fach;
 - ausländische Abschlüsse, deren Anerkennungsfähigkeit nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (2) ¹Promotionseignungsprüfungen werden mindestens einstündig mündlich abgehalten, wobei die mündliche Prüfung einen etwa 20-minütigen Fachvortrag des Kandidaten oder der Kandidatin zum geplanten Promotionsthema enthält. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann bei der mündlichen Eignungsprüfung Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer oder Prüferinnen besteht nicht. ³Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.
- (3) ¹Mindestens zwei hauptberuflich an der Fakultät tätige und vom Promotionsausschuss bestellte Professoren oder Professorinnen beurteilen unabhängig voneinander die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin und teilen spätestens zwei Wochen nach der Prüfung das Ergebnis schriftlich mit. ²Das Ergebnis lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

- (4) ¹Promotionseignungsprüfungen sind in fachlich nachvollziehbarer Weise durch ein Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. ²Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und des oder der Geprüften sowie besondere Vorkommnisse.
- (5) Nicht bestandene Promotionseignungsprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (6) Bestandene Promotionseignungsprüfungen sind als Voraussetzung für den Beginn eines Promotionsvorhabens höchstens fünf Jahre lang gültig.
- (7) ¹In Ausnahmefällen kann die Promotionseignungsprüfung auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und mit Einverständnis des Promotionsausschusses durch das Erbringen von individuell mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zuvor vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 ECTS-Leistungspunkten, die in den ersten sechs Monaten der Promotionsarbeiten zu erbringen sind, ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen aufgrund ansonsten sehr guter Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg verspricht und der Kandidat oder die Kandidatin zuvor nicht bereits eine Promotionseignungsprüfung nicht bestanden hat. ²Bis zum Nachweis der erworbenen Leistungspunkte gilt die entsprechende Zugangsvoraussetzung als vorläufig erfüllt. ³Eine Anrechnung der in Satz 1 genannten Leistungspunkte auf weitere Leistungsnachweise ist ausgeschlossen.

§ 7

Promotionsgesuch

[Zu § 11 RPromO]

- (1) ¹Das Exposé gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPromO muss wie folgt gegliedert sein und soll ohne Literaturverzeichnis nicht mehr als fünf Seiten umfassen:
1. Angestrebter Doktorgrad
 2. Arbeitstitel
 3. Problemstellung
 - a) Wissenschaftlicher Schwerpunkt der Arbeit
 - b) Forschungsfragen sowie erwarteter Beitrag für die Wissenschaft und für die Praxis
 4. Forschungsmethodik, d. h.
 - a) bei empirischen Arbeiten das geplante Forschungsdesign einschließlich der empirischen Methoden,
 - b) bei theoretischen Arbeiten eine Skizze des theoretischen Ansatzes,
 - c) bei ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten eine Skizze des methodischen Ansatzes
 5. Bei einer kumulativen Dissertation: Darstellung der geplanten wissenschaftlichen Schriften sowie beispielhafte Publikationsmedien für diese Schriften, die das geplante Niveau beschreiben
 6. Zeitplan zur Erstellung der Arbeit
 7. Literatur
 8. Betreuende

²Sollte ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht Mitglied der Fakultät für Informatik und Data Science oder einer anderen Fakultät an der Universität Regensburg sein, ist dem Exposé ein Lebenslauf und ein Schriftenverzeichnis des externen Betreuers oder der externen Betreuerin als Anhang beizufügen.

- (2) Das Exposé kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

- (3) ¹Bei Promotionsverfahren, die zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften oder einer Doktorin der Naturwissenschaften führen, muss das Promotionsgesuch zu Beginn des Promotionsprojekts gestellt werden. ²Der zuständige Promotionsausschuss prüft anhand des Exposés die wissenschaftliche Qualität des Promotionsprojekts und entscheidet, ob dessen wissenschaftliche Ausrichtung den in § 1 Absatz 3 genannten Erfordernissen für die Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften oder einer Doktorin der Naturwissenschaften entspricht. ³Ist dies nicht der Fall, kann der Promotionsausschuss das Promotionsgesuch ablehnen, auch wenn die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Bei Promotionsverfahren, die zum Erwerb des Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften führen, muss das Promotionsgesuch zu Beginn des Promotionsprojekts gestellt werden. ²Der zuständige Promotionsausschuss prüft anhand des Exposés die wissenschaftliche Qualität des Promotionsprojekts und entscheidet, ob dessen wissenschaftliche Ausrichtung den in § 1 Absatz 4 genannten Erfordernissen für die Erlangung des Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften entspricht. ³Ist dies nicht der Fall, kann der Promotionsausschuss das Promotionsgesuch ablehnen, auch wenn die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8

Betreuung

[Zu § 13 RPromO]

- (1) In der Betreuungsvereinbarung müssen über die in § 13 Abs. 3 Satz 4 RPromO genannten Inhalte hinaus folgende Punkte geregelt werden:
1. ¹Bei Promotionsverfahren, die zum Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften führen, bestimmt der Promotionsausschuss zu Beginn des Promotionsprojektes ein dreiköpfiges Thesis Advisory Board (TAB), das den Promovierenden oder die Promovierende während der gesamten Promotionszeit begleitet. ²Die Ausgestaltung des TAB obliegt dem zuständigen Promotionsausschuss.
 2. ¹Bei Promotionsverfahren, die zum Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften führen, bestimmt der Promotionsausschuss zu Beginn des Promotionsprojektes ein dreiköpfiges Thesis Advisory Board (TAB), das den Promovierenden oder die Promovierende während der gesamten Promotionszeit begleitet. ²Der oder die Promovierende kann einen Vorschlag zur Besetzung des TAB beim zuständigen Promotionsausschuss einreichen. ³Die Ausgestaltung des TAB obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) ¹Das TAB begleitet den Doktoranden oder die Doktorandin während der Promotion. ²Es berät den Doktoranden oder die Doktorandin wissenschaftlich, gewährleistet die Überprüfung des Fortschritts der Promotionsarbeit, sorgt für Transparenz von Bewertungskriterien und kann im Konfliktfall zwischen dem Doktoranden oder der Doktorandin und dessen/deren Betreuer oder Betreuerin schlichten. ³Die weitere Ausgestaltung des TAB obliegt dem zuständigen Promotionsausschuss.

§ 9

Wissenschaftliche Aussprache

[Zu § 14 RPromO]

- (1) ¹Die wissenschaftliche Aussprache soll spätestens sechs Monate nach dem Promotionsgesuch (gemäß § 7) und zwölf Monate vor Einreichung des Zulassungsantrages (gemäß § 16 Abs. 2

Satz 1 RPromO) stattfinden. ²Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Promovenden oder der Promovenden eine Abweichung von diesen Fristen beschließen. ³Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Promovenden oder der Promovenden den Termin und teilt ihm oder ihr diesen mit. ⁴Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Promovenden oder die Promovenden und die Mitglieder des Prüfungsgremiums mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich ein. ⁵Der Termin ist durch das Dekanat hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) ¹Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag und einer Diskussion. ²Der wissenschaftliche Vortrag dauert etwa 30 Minuten und findet vor einem vom Promotionsausschuss einzusetzenden Prüfungsgremium, bestehend aus zwei promotionsberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 RPromO statt. ³Der Betreuer oder die Betreuerin ist Mitglied des Prüfungsgremiums. ⁴Die wissenschaftliche Aussprache dauert insgesamt bis zu 60 Minuten.
- (3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen dies aufgrund des Vortrages des Kandidaten oder der Kandidatin und der anschließenden Diskussion schriftlich bestätigen, andernfalls ist diese Prüfung nicht bestanden. ²Eine Benotung erfolgt nicht.
- (4) ¹Ist die wissenschaftliche Aussprache bestanden, wird die schriftliche Bestätigung zum Promotionsakt genommen. ²Ein Zeugnis wird nicht ausgestellt.
- (5) Ist die wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 RPromO als nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dies dem Promovenden oder der Promovenden schriftlich mit.
- (6) ¹Eine nicht bestandene wissenschaftliche Aussprache kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Bei Promotionsverfahren, die zum Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften führen, in denen ein Thesis Advisory Board eingesetzt wurde, entfällt die wissenschaftliche Aussprache.

§ 10 Dissertation

[Zu § 15 RPromO]

- (1) ¹Die in der Dissertation angewendeten Methoden müssen in den Bereich einer in der Fakultät vertretenen Fachwissenschaft fallen. ²Die Promotionsfächer ergeben sich aus § 2.
- (2) Die Dissertation ist als Monographie oder kumulative Schrift abzufassen.
- (3) ¹Ist der Doktorand oder die Doktorandin im Fall einer kumulativen Dissertation nicht alleiniger Autor oder alleinige Autorin der Schriften, so muss die Anzahl der Schriften mindestens drei betragen. ²Verschiedene Doktoranden und Doktorandinnen dürfen keine identischen Dissertationen einreichen.

- (4) ¹Die Schriften einer kumulativen Dissertation müssen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften, referierten, hochrangigen Konferenzen oder vergleichbaren Publikationsmedien veröffentlicht oder eingereicht und zur Begutachtung angenommen worden sein. ²Die Einreichung ist den Gutachtern und Gutachterinnen der Dissertation durch Vorlage einer Kopie der Eingangsbestätigung des Publikationsmediums nachzuweisen.
- (5) ¹Die Arbeiten einer kumulativen Dissertation müssen im Wesentlichen während der Betreuung durch den Betreuer oder die Betreuerin entstanden sein. ²Sofern die Schriften bereits veröffentlicht sind, ist der Beginn der Betreuung nachzuweisen. ³Der Nachweis erfolgt regelmäßig durch die Einschreibung als Doktorand oder Doktorandin. ⁴Ersatzweise ist eine Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin vorzulegen.
- (6) ¹Sind eine oder mehrere Schriften einer kumulativen Dissertation nicht allein vom Doktoranden oder von der Doktorandin verfasst, so ist den Gutachtern und Gutachterinnen für jede dieser Schriften eine gemeinsame Erklärung aller Verfasser vorzulegen, wie hoch der Anteil des Doktoranden oder der Doktorandin an dieser Schrift ist. ²Kommt eine Einigung unter den Autoren und Autorinnen trotz der schriftlichen Aufforderung des Doktoranden oder der Doktorandin unter angemessener Fristsetzung oder aus einem anderen Grunde, den der Doktorand oder die Doktorandin nicht zu vertreten hat, nicht zustande, so ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass der Anteil des Doktoranden oder der Doktorandin an der Schrift dem Kehrwert der Anzahl der Autoren und Autorinnen entspricht.
- (7) Die Summe der Anteile an den Schriften einer kumulativen Dissertation muss den Betrag von 1,50 überschreiten.
- (8) Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen, insbesondere bei weit überdurchschnittlicher Qualität der Beiträge einer kumulativen Dissertation, beschließen, von den Anforderungen gemäß Abs. 3, 5 und 7 abzuweichen.
- (9) ¹Der kumulativen Arbeit ist eine Einleitung voranzustellen. ²Am Ende der Schriften ist eine übergreifende Schlussbetrachtung anzufügen. ³Die Einleitung und die Schlussbetrachtung sind vom Doktoranden oder der Doktorandin allein zu verfassen.
- (10) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.
- (11) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (12) Die elektronische Fassung der Dissertation kann einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden.

§ 11

Zulassung zum Promotionsverfahren

[Zu § 16 RPromO]

- (1) Der Promovend oder die Promovendin hat mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich zu den in § 16 Abs. 2 Satz 3 RPromO geforderten Unterlagen folgende Erklärungen und Unterlagen einzureichen:
- Im Fall einer kumulativen Dissertation Erklärungen zu Autorschaftsanteilen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1.

- (2) Der Lebenslauf nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 RPromO kann auch auf Englisch eingereicht werden.
- (3) Bei dem Doktorgrad der Wirtschaftswissenschaft und bei dem Doktorgrad der Philosophie muss für die Zulassung zusätzlich eine schriftliche Bestätigung über die bestandene wissenschaftliche Aussprache vorliegen.

§ 12

Mündliche Prüfung

[Zu § 19 RPromO]

- (1) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich und besteht aus zwei Teilen.
- (2) Der erste Teil der Prüfung besteht aus einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin, in welchem er oder sie die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit erläutert.
- (3) ¹Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer vertieften wissenschaftlichen Aussprache zum Fachgebiet sowie angrenzender Fachgebiete des Themas der Dissertation und zum Forschungsstand des Fachgebietes. ²Die Stellungnahmen der Gutachter und Gutachterinnen können in die mündliche Prüfung einbezogen werden. ³Prüfungsrelevantes Frage- und Rederecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, ferner diejenigen, die gemäß § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 Satz 4 RPromO Stellungnahmen abgegeben haben.
- (4) ¹Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt ca. 90 Minuten. ²Der erste Teil der Prüfung soll in der Regel ca. 30 Minuten betragen. ³Der zweite Teil der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtnote der Promotion

[Zu §§ 17, 18, 19 und 21 RPromO]

- (1) Wird gemäß § 17 Abs. 4 RPromO ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin hinzugezogen, errechnet sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten.
- (2) Entscheidet der Promotionsausschuss nach § 18 Abs. 5 RPromO, dass die Dissertation angenommen wird, so ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel aller vorliegenden Gutachten.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation im Sinne des § 17 RPromO zweifach und die Note der mündlichen Prüfung im Sinne des § 19 RPromO einfach gewichtet.
- (4) ¹Die Gesamtnote wird auf die lateinische Notenstufe gerundet, und zwar bei Dezimalen kleiner gleich 0,5 auf die vor dem Komma stehende Note, bei Dezimalen größer als 0,5 auf die nächstfolgende Note. ²Die Gesamtnote „summa cum laude“ (0) kann jedoch nur vergeben werden, wenn
 1. in allen Prüfungsteilen die Note „summa cum laude“ erreicht wurde und
 2. alle Gutachter und Gutachterinnen die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet haben.

- (5) ¹Bei dem Doktorgrad der Wirtschaftswissenschaft können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. ²Diese Zwischenwerte sind nur im Bereich von 0,0 bis 4,0 zulässig.

§ 14

Veröffentlichung, Pflichtexemplare

[Zu § 22 RPromO]

- (1) ¹Zusätzlich bzw. ergänzend zu den in § 22 Abs. 4 RPromO genannten Varianten kann die Dissertation auf folgendem Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: ²Bei einer Verbreitung über den Buchhandel ist die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag im Print-on-demand-Verfahren zulässig. ³Der Verlag muss die Lieferbarkeit für mindestens fünf Jahre garantieren. ⁴Die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 RPromO bleibt davon unberührt.
- (2) Bei Ablieferung der Pflichtexemplare hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses festzustellen, dass die geforderten Auflagen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei kumulativen Promotionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²Die Originalveröffentlichungen werden unter Nennung der bibliografischen Angaben aufgeführt. ³In den Exemplaren für die Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Originalveröffentlichungen separat dazu abzugeben.

§ 15

Einsichtnahme

[Zu § 26 RPromO]

Der Promovend oder die Promovendin erhält auf Antrag an den Promotionsausschuss die Möglichkeit zur Akteneinsicht in seine oder ihre Promotionsunterlagen.

§ 16

Bi-nationales Promotionsverfahren (Cotutelle)

[Zu §§ 30 - 35 RPromO]

- (1) ¹Die mündliche Prüfung soll entsprechend der in der RPromO und der vorliegenden Ordnung getroffenen Regelungen durchgeführt werden. ²Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) ¹Prüfungssprachen der Dissertation sind Deutsch oder nach Entscheidung des Promotionsausschusses auf Antrag Englisch oder die Landessprache der Partneruniversität. ²Wird die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Sämtliche Gutachten sind in englischer Sprache oder deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (3) ¹Prüfungssprachen in der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Englisch und die Landessprache der Partneruniversität. ²Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass bei Verwendung der Landessprache der Partneruniversität Teile der mündlichen Prüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden müssen.

- (4) Es werden Einzelurkunden gemäß § 34 Abs. 1 RPromO ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[Zu § 37 RPromO]

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Doktoranden und Doktorandinnen, die ihr Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften oder zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin ab dem Sommersemester 2022 begonnen haben.
- (3) ¹Sie gilt ferner für alle Doktoranden und Doktorandinnen der übrigen Fächer, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zur Promotion angenommen werden. ²Doktoranden und Doktorandinnen, die vor diesem Zeitpunkt zur Promotion angenommen wurden, können auf Antrag an den Promotionsausschuss das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen; der schriftliche Antrag ist bis zum 31. März 2024 einzureichen. ³Doktoranden und Doktorandinnen, die bereits zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, schließen das Verfahren nach den bisherigen Regeln der einschlägigen Fachpromotionsordnung (Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung oder Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie, Kunst, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 31. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung oder Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg vom 24. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung) ab.
- (4) ¹Doktoranden und Doktorandinnen, die ein Promotionsverfahren bereits an einer anderen Hochschule begonnen haben und mit ihrem Betreuer oder ihrer Betreuerin an die Fakultät für Informatik und Data Science der Universität Regensburg wechseln, können sich auf Antrag an den zuständigen Promotionsausschuss bereits an diesen Hochschulen erbrachte Vorleistungen und Auflagen anerkennen lassen. ²Dies gilt auch für eine bereits erfolgte grundsätzliche Zulassung zur Promotion. ³Näheres regelt der zuständige Promotionsausschuss.

Anlage 1

MUSTER DER BETREUUNGSVEREINBARUNG

Betreuungsvereinbarung

(zum Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Rahmenpromotionsordnung der Universität Regensburg)

Frau/Herr (Doktorand/in) und

Frau/Herr Prof./PD Dr. (Betreuer/in) sowie, falls zutreffend,

Frau/Herr Prof./PD Dr. (Zweitbetreuer/in)

schließen folgende Vereinbarung:

Frau/Herr beabsichtigt, an der Fakultät für

der Universität Regensburg im Fach eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

.....

.....

zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

(1) Die/der Doktorand/in erstellt in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin innerhalb der ersten drei Monate nach Annahme als Doktorand/in einen Arbeits- und Zeitplan. Soweit später wesentliche Änderungen notwendig werden, teilt sie/er diese der/dem Betreuer/in rechtzeitig mit.

(2) Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über Gang und Zwischenergebnisse des Vorhabens aus.

(3) Vor der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 16 RPromO hat die/der Doktorand/in ihr/sein Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit (Doktorandenkolloquium oder Fachtagung) vorgestellt.

(4) Im Laufe der Promotionszeit erbringt die/der Doktorand/in folgende weitere Leistungen:**

.....

.....

(5) Die/der Betreuer/in verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung. Sie/er kontrolliert die Fortschritte der Arbeit und unterstützt die/den Doktorand/in auf dem Weg in die wissenschaftliche Selbständigkeit und bei der Karriereplanung.

(6) Das hier vereinbarte Betreuungsverhältnis besteht fort, so lange die/der Doktorand/in von der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen ist; es ist unabhängig von der Dauer einer finanziellen Förderung des Promotionsvorhabens oder einem Anstellungsverhältnis. Die Betreuungsvereinbarung hat auch dann Fortbestand, wenn die/der Betreuer/in die Universität Regensburg verlässt; es sei denn, eine andere, gleichwertige Betreuungsvereinbarung tritt an ihre Stelle.

(7) Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Regensburg, den

Doktorand/in

Betreuer/in

** Unter (4) lassen sich spezielle, im Einzelfall notwendige Anforderungen wie z.B. Sprachkurse, Auslandsaufenthalte oder Sonderregelungen für Quereinsteiger definieren.

Anlage 2 Autorenanteile

Gemeinsame Erklärung der Koautoren nach [...]

"Wir erklären hiermit, dass der Beitrag „[Titel]“ in etwa zu nachfolgenden Anteilen den einzelnen Koautoren zuzurechnen ist:"

1. % dem Autor [Name 1]

Optional

2. % dem Autor [Name 2]

3. % dem Autor [Name 3]

.....

Ort, Datum Unterschrift aller Koautoren

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 12. September 2023.

Regensburg, den 12. September 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

i.V.
Prof. Dr. Nikolaus Korber
Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung

Diese Satzung wurde am 12.09.2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.09.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.09.2023.